



Förder-Richtlinie der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes
für die Förderung Medizinstudierende PJ-Tertial Allgemeinmedizin
(Stand 01.11.2025)

Die Stiftung Bayerischer Hausärzteverbandes fördert seit 2016 im Rahmen eines Projektes Studierende der Humanmedizin, die im Praktischen Jahr (PJ) das Wahlfach Allgemeinmedizin wählen und einen Abschnitt ihrer Ausbildung in einer Praxis für Allgemeinmedizin in ländlichen Regionen absolvieren, die als akademische Lehrpraxis im Freistaat Bayern akkreditiert ist und ihren Patientinnen und Patienten eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) anbietet (HzV-Lehrpraxis).

Die Förderung der Studierenden dient der ärztlichen Ausbildung und soll einen gewissen finanziellen Ausgleich des Mehraufwandes für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort schaffen. Gleichsam dient die Förderung der Schaffung und Stärkung des Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung in der ambulanten Versorgung in Bayern, speziell in ländlichen Regionen in Bayern.

Die Förderung der HzV-Lehrpraxis bietet für die ausbildenden Hausärztinnen und Hausärzte einen gewissen finanziellen Ausgleich für den durch die Betreuung der Studierenden in der Praxis anfallenden Mehraufwand und soll einen Anreiz schaffen, sich als HzV-Lehrpraxis in der Ausbildung der Studierenden zu engagieren.

Die Fördersumme beläuft sich auf insgesamt 100.000 EUR und beträgt pro Studierendem / Studierender max. 2.400,00 EUR pro Tertial sowie für die jeweils ausbildende HzV-Lehrpraxis max. 1.000,00 EUR sowie Gutscheine im Gesamtwert von 235,00 EUR (160,00 EUR für ShFK-Thementag und 75,00 EUR für Fortbildung für Medizinische Fachangestellte) pro Tertial.

Die Förderung wird direkt an den / die Studierende/n bzw. die HzV-Lehrpraxis gezahlt.

Die Fördermittel stellt die Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes aus ihren Stiftungsmitteln zur Verfügung.

Das Antragsverfahren wird durch den Vorstand der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes, dieser ggfls. unterstützt durch einen Projektpartner, umgesetzt. Bei der Auswahl der zu fördernden Studierenden und der HzV-Lehrpraxen erfolgt eine Einbeziehung der Bezirksvorsitzenden des Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes in die Entscheidungsfindung.

Die Konditionen der Förderung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

§ 1 Allgemeines

Die Förderung wird auf Antrag des / der Studierenden und der HzV-Lehrpraxis vergeben und beginnt bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Wahl-Tertial Allgemeinmedizin.

Ein einklagbarer Anspruch auf die Vergabe der Förderung besteht nicht.

Die Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes vergibt die Stipendien gemäß den von ihr gesetzten nachfolgend aufgeführten Regelungen.

§ 2 Förderhöhe Studierende

Die Höhe der Förderung des / der Studierenden beträgt max. 2.400,00 EUR pro Tertial.

Die monatliche Förderhöhe stellt sich wie folgt dar:

- Ganztags: 600,00 EUR
- Dreiviertel Stelle: 480,00 EUR
- Halbtags: 300,00 EUR

Die maximal zulässige Förderdauer beträgt:

- 16 Wochen (ganztags)
- 21 Wochen (dreiviertel Stelle)
- 32 Wochen (halbe Stelle)

§ 3 Beantragung der Fördersumme

Der / Die Studierende stellt einen Antrag auf Förderung des Wahl-Tertials Allgemeinmedizin mittels eines Antragsformulars, das auf der Homepage des Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes in der Rubrik „Stiftung“ zum Download bereitgestellt wird.

Der Förderantrag muss vor Aufnahme der Tätigkeit in der HzV-Lehrpraxis gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Bescheinigung der Immatrikulation an einer Universität in Deutschland
- Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- Bestätigung der Aufnahme der Tätigkeit und über die Ableistung des Wahl-Tertials Allgemeinmedizin durch die HzV-Lehrpraxis in geeigneter Form
- Erklärung des / der Studierenden, während des Wahl-Tertials Allgemeinmedizin an einem Erfahrungsaustausch über neue Entwicklungen, Fördermöglichkeiten etc. mit Vertretern der Stiftung des Bayerischen Hausärztesverbandes – etwa im Rahmen einer Sitzung des Kuratoriums der Stiftung des Bayerischen Hausärztesverbandes - teilzunehmen und einen schriftlichen Erfahrungsbericht zu verfassen sowie für Fotoaufnahmen, Interviews o.ä. während des PJ-Tertials zur Verfügung zu stehen.
- Erklärung über die Teilnahme an einer Evaluation des Wahl-Tertials Allgemeinmedizin.
- Erklärung über die Teilnahme an einer Evaluation nach etwa 5 Jahren nach Ende des Wahl-Tertials Allgemeinmedizin im Rahmen einer Follow-Up-Veranstaltung und / oder eines Follow-Up-Interviews.
- Erklärung über die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes ab Beginn es Wahl-Tertials Allgemeinmedizin (sofern noch keine Mitgliedschaft im Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband besteht). Sollte im Anschluss an das Studium der Humanmedizin keine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin erfolgen, endet die Mitgliedschaft im Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband mit der entsprechenden Mitteilung an den Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband. Eine rückwirkende Beendigung ist nicht möglich.
- Erklärung, dass keine anderweitige Förderung in Form eines finanziellen Ausgleichs/ einer finanziellen Aufwandsentschädigung o.ä. erfolgt.

Eine Förderung der /des Studierenden ist in Ausnahmefällen möglich, wenn z.B. sich der/ die Studierende in einer besonders bedürftigen Situation befindet. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis.

§ 4 Zusage der Förderung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält der / die Studierende nach Beschluss des Kuratoriums der Stiftung des Bayerischen Hausärztesverbandes eine Bestätigung über die finanzielle Förderung.

§ 5 Zahlung der Fördergelder Studierende

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Studierenden zum 25. des jeweiligen Wahl-Tertial-Monats für den laufenden Monat. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber ist der Antragsteller.

Die letzte Teilzahlung erfolgt nach Eingang der Abschlussevaluation bei der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes oder einem von ihm beauftragten Projektpartner.

Nach Beendigung des Wahl-Tertials Allgemeinmedizin hat der / die Studierende unaufgefordert der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes die ausgefüllte und durch die HzV-Lehrpraxis unterschriebene Bescheinigung (siehe Anlage 4 der ÄAppO 2002 „Bescheinigung über das Praktische Jahr“) über die erfolgreiche Absolvierung des PJ-Tertials einzureichen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung der Fördergelder erfolgt ausschließlich durch den / die Studierende.

§ 6 Zusätzliche Informationen Studierende

Das Nichtantreten der Ausbildung in der HzV-Lehrpraxis sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von dem / der Studierenden unverzüglich der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes schriftlich anzuzeigen.

Wird das Wahl-Tertial Allgemeinmedizin nicht ordnungsgemäß beendet, steht dem Studierenden die Leistung nicht zu; die gezahlten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Da das Förderbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge nach der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und vergeben (hierbei ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags nebst den vorzulegenden Nachweisen entscheidend).

§ 7 Förderung HzV-Lehrpraxen

Förderungswürdig sind grundsätzlich Praxen mit Hauptsitz in Städten oder Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und regelmäßig mehr als 250 eingeschriebenen HzV-Versicherten pro Quartal, die ihren Patientinnen und Patienten eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) anbieten und als akademische Lehrpraxis im Freistaat Bayern akkreditiert sind (HzV-Lehrpraxis).

In Ausnahmefällen kann von einer Akkreditierung als akademische Lehrpraxis abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand der Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes auf Antrag der Praxis.

Der / Die Inhaber der Praxis und ausbildende Hausarzt / Hausärztin muss Mitglied im Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband sein und an den HzV-Verträgen des Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes teilnehmen. Sowohl die Mitgliedschaft im Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband als auch die Teilnahme an den HzV-Verträgen des Bayerischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes dürfen nicht vor Ende des Förderzeitraums enden. Die Förderzusage für die Lehrpraxis ist begrenzt auf max. eine Zusage pro Kalenderjahr. Die Förderung des Studierenden bleibt hiervon unberührt.

Die Auszahlung der Fördersumme in Höhe von max. 1.000,00 EUR pro Tertial erfolgt nach Beendigung des jeweiligen Wahl-Tertials Allgemeinmedizin im Wege der ordnungsgemäßen Antragsstellung durch die HzV-Lehrpraxis an die Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes. Die Ausgabe der Gutscheine für die Fortbildung für den Lehrarzt sowie für die Medizinische Fachangestellte erfolgt mit der Bestätigung der Förderung. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Studierenden kann keine Förderung ausgezahlt werden. Die Fördersumme halbiert sich, sobald die HzV-Lehrpraxis eine anderweitige finanzielle Förderung über die Hochschulen erhält.

§ 8 Änderungsvorbehalt

Die Stiftung des Bayerischen Hausärzteverbandes behält sich vor, die Förderrichtlinien bei einer Umstrukturierung / Quartalisierung des PJ-Tertials Allgemeinmedizin auch während des Projektzeitraums entsprechend anzupassen.